

**Geschäftsordnung des Stadtteilbeirats Rahlstedt-Ost
für das Fördergebiet „Rahlstedt-Ost“
im Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE)**

Präambel

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat Rahlstedt-Ost am 12.12.2017 als RISE-Fördergebiet mit einer Förderlaufzeit bis Ende 2025 festgelegt. Laut Förderrichtlinie der Integrierten Stadtteilentwicklung (<https://www.hamburg.de/contentblob/10365902/3fbd7d6b9c19c6f2336aa39d7185eec7/data/foerderrichtlinien-2018.pdf>) ist zur Bürger- und Akteursbeteiligung in den Fördergebieten der Integrierten Stadtteilentwicklung ein öffentlich tagendes Beteiligungsgremium einzurichten. Der Stadtteilbeirat Rahlstedt-Ost übernimmt diese Funktion im Fördergebiet Rahlstedt-Ost.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Stadtteilbeirat informiert und diskutiert über Anregungen, Ideen, Probleme und Entwicklungen im Fördergebiet, berät über Projekte und Maßnahmen im Rahmen der „Integrierten Stadtteilentwicklung“, fördert Kommunikation, Kooperation sowie Selbst- und Nachbarschaftshilfe im Stadtteil, spricht Empfehlungen aus und entscheidet über die Vergabe von Mitteln aus dem jährlichen Verfügungsfonds.
- (2) Der Stadtteilbeirat ist unabhängig, überparteilich und kein Verein.

§ 2 Zusammensetzung des Stadtteilbeirates

- (1) Dem Stadtteilbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - gewählte Bewohnerinnen und Bewohner aus dem Fördergebiet Rahlstedt-Ost
 - delegierte Jugendliche aus dem Fördergebiet (U18)
 - delegierte Vertreterinnen und Vertreter von den im Stadtteil tätigen Institutionen
 - delegierte Vertreterin oder Vertreter der in Rahlstedt-Ost engagierten Wohnungswirtschaft
 - delegierte Vertreterinnen und Vertreter des lokalen Gewerbes
 - delegierte Vertreterin oder Vertreter der Stadtteilkonferenz Rahlstedt-Ost
 - delegierte Vertreterin oder Vertreter einer Religionsgemeinschaft
 - delegierte Vertreterinnen oder Vertreter der in der Bezirksversammlung Wandsbek vertretenden Fraktionen
- (2) Die gewählten Bewohnerinnen und Bewohner haben insgesamt mindestens eine Stimme mehr als die delegierten Mitglieder zusammen.
- (3) Dem Stadtteilbeirat gehören zudem folgende beratende, nicht-stimmberichtigte Mitglieder an:
 - Vertreterin oder Vertreter des Fachamtes Sozialraummanagement des Bezirksamts Wandsbek
 - Vertreterin oder Vertreter der Polizei Hamburg (PK 38)

- (4) Die Mitarbeit der gewählten und delegierten Mitglieder erfolgt unentgeltlich auf ehrenamtlicher Basis.
- (5) Der Stadtteilbeirat kann Arbeitsgruppen bilden, denen auch Personen außerhalb des Kreises der gewählten oder delegierten Mitglieder angehören können.

§ 3 Wahl, Stimmrecht und Amtszeit

- (1) Die Vertreter der Bewohnerschaft im Stadtteilbeirat werden für 24 Monate gewählt.
- (2) Wählbar sind jede Bewohnerin und jeder Bewohner mit Hauptwohnsitz im Fördergebiet Rahlstedt-Ost.
- (3) Die Wahl findet in einer öffentlichen, vom Gebietsmanagement organisierten Bürgerversammlung statt. Die öffentliche Bekanntgabe des Wahltermins und des Wahlortes erfolgt nach Absprache mit dem Stadtteilbeirat mindestens 4 Wochen vorher. Kandidaturen sind beim Gebietsentwickler einzureichen. Grundsätzlich sind Kandidaturen bis zum Schluss der Kandidatenliste auf der Wahlversammlung möglich.
- (4) Die Wahlen der Mitglieder aus der Bewohnerschaft finden in einer geheimen Wahl statt und erfolgen mit einfacher Mehrheit; wahlberechtigt sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung. Auf Antrag und vorherigen Beiratsbeschluss ist eine offene Wahl per Akklamation (Handzeichen) möglich.
- (5) Gewählte Mitglieder können im Falle ihrer Abwesenheit von gewählten Kandidatinnen und Kandidaten, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen vertreten werden. Delegierte Mitglieder regeln ihre Stellvertretung in eigener Verantwortung (siehe §6 (2)).
- (6) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Stadtteilbeirat jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden. Der freigewordene Sitz im Gremium ist daraufhin kurzfristig durch Wahl nachzubesetzen.
- (7) Die Stimmberechtigung verfällt, wenn das gewählte Mitglied an 6 auf einander folgenden Sitzungen ohne Entschuldigung nachweislich nicht teilgenommen hat.
- (8) Die Mitglieder des Stadtteilbeirates wählen aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Sprecherinnen/Sprecher, die den Stadtteilbeirat nach außen vertreten. Die Sprecherinnen/Sprecher werden für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Beirats obliegt der Gebietsentwicklerin. Sie übernimmt dabei u. a. folgende Aufgaben: Versand der Einladung, Vorbereitung, Leitung der Sitzungen, Anfertigung und Versand des Protokolls.
- (2) Die Protokolle und Einladungen werden allen Interessierten durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit zugänglich gemacht.

- (3) Im Laufe des Förderzeitraums wird im Sinne der langfristigen Verstetigung angestrebt, Aufgaben der Geschäftsführung an Mitglieder des Beirats zu übertragen.

§ 5 Einberufung der Sitzung und Sitzungsablauf

- (1) Der Stadtteilbeirat tagt in der Regel monatlich mit Ausnahme der Hamburger Sommerferien.
- (2) Die Sitzungen des Stadtteilbeirates sind öffentlich. Die anwesende Öffentlichkeit hat Antrags- und Rederecht, welches durch die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtteilbeirats per Abstimmung eingeschränkt werden kann.
- (3) Der Vorschlag zur Tagesordnung, schriftliche Anträge und schriftliche Informationen sowie die Protokolle der Sitzungen des Stadtteilbeirats werden 7 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und -vertreter elektronisch oder postalisch verschickt.
- (4) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung werden 7 Tage vor der Sitzung durch Aushang bekannt gemacht.
- (5) Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Sitzung des Stadtteilbeirates.
- (6) Der Stadtteilbeirat stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest.
- (7) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, anhand derer die Sitzungsleitung eine Redeliste erstellt.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Stadtteilbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.
- (2) Bei Abstimmungen sind alle Mitglieder oder Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Stadtteilbeirats mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Sind Mitglieder nicht anwesend, rücken die Vertreterinnen und Vertreter mit vollem Stimmrecht nach. Gibt es keine Stellvertreterin oder Stellvertreter, entfällt die Stimme des Mitglieds bei Abwesenheit.
- (3) Die Sitzungsleitung eröffnet die Abstimmung und stellt ihr Ergebnis fest. Sie formuliert die Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Der Stadtteilbeirat beschließt mit einfacher Stimmmehrheit. Abgestimmt wird durch Erheben der Stimmkarte. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung stattfinden.

- (6) Beschlüsse des Stadtteilbeirats haben Empfehlungscharakter und fließen als Entscheidungshilfen in die Umsetzung des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung ein.
- (7) Daneben beschließt der Stadtteilbeirat eigenständig und bindend über die Vergabe von Mittel aus dem Verfügungsfonds unter Einhaltung der Förderrichtlinie der Integrierten Stadtteilentwicklung (siehe Präambel).

§ 7 Protokoll der Sitzungen

- (1) Über die Sitzungen des Stadtteilbeirates ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll enthält den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse (zahlenmäßige Angabe).
- (3) Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung für die darauffolgende Sitzung an die Mitglieder des Stadtteilbeirates per E-Mail oder auf Wunsch per Post verschickt. Es bedarf der Genehmigung des Stadtteilbeirates, dieses erfolgt zu Beginn einer Sitzung.

§ 8 Verfügungsfonds

- (1) Der Stadtteilbeirat entscheidet über die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds Rahlstedt-Ost.
- (2) Ein Leitfaden für Antragstellende regelt die Fördergrundsätze und Richtlinien des Verfügungsfonds Rahlstedt-Ost (zu finden unter: www.rahlstedt-ost.de)
- (3) Anträge an den Verfügungsfonds sind mit einer Frist von 10 Tagen vor Sitzungstermin bei der Gebietsentwicklung einzureichen. Die vorherige Zulässigkeitsprüfung der Anträge an den Verfügungsfonds obliegt der Gebietsentwicklerin.
- (4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller stellt das mit dem Antrag verfolgte Projekt persönlich im Beirat vor. Der Stadtteilbeirat stimmt in der Sitzung abschließend über Anträge an den Verfügungsfonds mit einfacher Mehrheit ab.
- (5) Bei Klärungsbedarf zu einzelnen Anträgen kann die Bewilligungsentscheidung verschoben werden. Ein ablehnend beschiedener Antrag kann nicht erneut gestellt werden.
- (6) Im Ausnahmefall kann ein Antrag, dessen Förderzweck dadurch gefährdet ist, dass die nächste Sitzung des Stadtteilbeirats zeitlich zu weit entfernt ist, auch per Sondersitzung durch die stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihres Beschlusses in Kraft.

- (2) Die Geschäftsordnung ist durch den Stadtteilbeirat mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder änderbar.

Einstimmig beschlossen am 21.02.2019